

Nutzungsvertrag

zwischen der

Golfpark Strelasund GmbH & Co KG, Zur Alten Hofstelle 1-4, 18516 Süderholz

und

Name Kind Vorname

Name Erziehungsberechtigter

Geburtstag Kind Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Tel. privat Tel. gesch.

Mobil Fax

E-Mail

Beruf Arbeitgeber

Mitglied im

St.-Vorgabe/ HCP

über die Nutzung der 36-Loch Golfanlage und die dem Golfbetrieb gewidmeten Einrichtungen der Gesellschaft gem. den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie der jeweils gültigen Preisliste der Golfpark Strelasund GmbH & Co. KG. Die AGB`s habe ich erhalten, gelesen und erkenne Sie mit meiner Unterschrift als rechtsverbindlich an.

Mit der Speicherung meiner Daten für die Mitgliederverwaltung und für Marketingzwecke, unter Beachtung des Bundesdatenschutzes, bin ich einverstanden.

Die Nutzungsberechtigung gilt für: s. Seite 2

Nutzungsvertrag

Spielrecht KIND bis 18 J. * 36 Loch	Jahres- spielgebühr	Monats- spielgebühr	jährlich DGV/LGV
	€	€	€

Ein Elternteil ist Mitglied mit vollem SR*	184,--	entfällt	15,--
--	--------	----------	-------

Kein Elternteil hat volles SR	285,--	entfällt	15,--
-------------------------------	--------	----------	-------

Eine Spielberechtigung besteht für den 18-Loch Mecklenburg-Vorpommern-Platz (AB) und den 18-Loch Strelasund-Inselcourse (CD).

*Volles Spielrecht bis 40 km und 50 km

Die Spielgebühr für das laufende Jahr beträgt: ab

Die Zahlung erfolgt: per Lastschrift **jährlich** im Voraus
bis spätestens 05. Januar des Jahres

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 03 ZZZ 000 002 339 76

Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschriftmandat

Die Gesellschaft wird ermächtigt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Golfpark Strelasund GmbH & CO. KG auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber

Unterschrift für die Lastschrift

Geldinstitut

IBAN

BIC

Bei Nichteinlösung einer Lastschrift, trägt der Kontoinhaber die uns in Rechnung gestellten Gebühren, sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- €.

Der Vertrag ist erstmals kündbar zum:

Bemerkungen:

Ab 19 Jahren wandelt sich das Spielrecht automatisch in das Spielrecht Student bis 27 J.

* Der Ausweis ist bei Unterschrift vorzuzeigen (Geburtsdatum).



Süderholz, den

Unterschrift:

Erziehungsberechtigter

Unterschrift:

Golfpark Strelasund GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Nutzungsvertrag

zwischen



Golfpark Strelasund GmbH & CO. KG, Zur Alten Hofstelle 1-4, 18516 Süderholz / OT Kaschow

-im folgenden Gesellschaft genannt -

und

Vorname Name

-im folgenden Nutzer genannt-

Bezeichnung des Nutzungsrechts:

Präambel

Die Gesellschaft unterhält in Süderholz eine 36-Löcher-Golfanlage mit Übungsanlagen, Golfakademie, Clubhaus mit Gastronomie, Pro Shop, 27-Löcher Footgolf-Anlage, Hotel und Betriebshof.

§ 1 Erwerb des Nutzungsrechts

Der Nutzer erwirbt hiermit von der Gesellschaft das Recht zur Nutzung der Golfanlage in Süderholz, nach Maßgabe des gewählten Nutzungsrechtes, der zeitlichen Fertigstellung und Nutzungsfreigabe der einzelnen Einrichtungen, sowie der Regeln, die die Gesellschaft aufstellt.

§ 2 Inhalte des Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht beinhaltet ein Spielrecht auf den Übungsanlagen und dem Golfareal der Golfanlage Süderholz ab der Nutzungsfreigabe der jeweiligen Einrichtung/Anlage entsprechend des gewählten Nutzungsrechtes. Sonstige Leistungen wie z.B. Übungsbälle, Trainingsstunden, Turnierstartgelder, Garderobenschränke und Caddieboxen sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft hat das Recht, einzelne Bauabschnitte für eine Übungsphase nur provisorisch zu errichten und die Golfanlage während der Laufzeit dieses Vertrages nach seinem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern, um- und auszubauen.

Die Nutzung der Golfanlage hat gemäß den gültigen Spiel-, Wettspiel-, Platz- und Hausordnungen sowie den Regeln des Deutschen Golfverbandes zu erfolgen. Eine temporäre Einschränkung des Nutzungsrechtes kann sich ergeben durch Turniere, soweit der Nutzer nicht teilnimmt, sowie durch wetter- oder reparaturbedingte Platzsperrungen oder auch durch Mitnutzer der Golfanlage.

§ 3 Laufzeit und ordentliche Kündigung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht beginnt mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages. Wird das Nutzungsrecht im Laufe des Jahres geschlossen, ist eine Kündigung erst zum Folgejahr möglich. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Konditionen

Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Die Zahlung der Nutzungsgebühr kann als rabattierter Gesamtbetrag oder in Monatsraten vereinbart werden. Bei einem unterjährigen Eintritt bis 31.07. des jeweiligen Jahres wird bei jährlicher Zahlung die volle Nutzungsgebühr erhoben, bei monatlicher Zahlung die kumulierten Monatsraten von Januar einschließlich des Eintrittsmonats. Die jeweils gültigen Verbandsabgaben werden bei monatlicher Zahlung mit der ersten Jahresrate fällig. Die Nutzungsgebühr wird im Voraus fällig, erstmals 5 Tage nach dem Vertragsabschluss, als Gesamtbetrag am 05. Januar, bzw. als Monatsrate am 05. des Monats.

Mit Vertragsabschluss erteilt der Nutzer der Gesellschaft ein SEPA Lastschrift Mandat. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der Gesellschaft auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei

Nichteinlösung einer Lastschrift bei monatlicher Zahlung (Rücklastschrift), erfolgt die unverzügliche Umstellung der Mitgliedschaft auf jährliche Zahlung. Der kumulierte Gesamtbetrag für das laufende Jahr wird mit dem Umstellungstermin fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Jahresnutzungsgebühr zu erhöhen und zwar mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten. Gegeben falls hat der Nutzer ein Sonderkündigungsrecht, das bis zum Ende der Dreimonatsfrist desselben Jahres auszuüben ist. Wird dieses Recht nicht fristgerecht ausgeübt, wird der festgesetzte Jahresbetrag für das folgende Jahr geschuldet.

§ 5 Übertragbarkeit

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten nur für den Nutzungsrechtinhaber persönlich. Mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft kann der Nutzer den Nutzungsvertrag auf Dritte übertragen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Nutzungsvertrag kann vorzeitig nur durch außergewöhnliche Kündigung aus wichtigem Grunde beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall bei gravierenden Verstößen gegen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien vor.

Eine außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft ist auch dann möglich, wenn der Nutzer nach zwei schriftlichen Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und nach der zweiten Mahnung eine Frist von 2 Wochen verstrichen ist.

Im Falle der Beendigung dieses Nutzungsvertrages durch Kündigung aus wichtigem Grund, erlischt das Nutzungsrecht sofort. Eine Rückerstattung geleisteter Zahlung durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Nutzer aus wichtigem Grund kündigt und diese Kündigung von der Gesellschaft oder dessen Beauftragten auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden des Nutzers, gleich an welchem Rechtsgut, haftet die Gesellschaft nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Gesellschaft oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft seine Rechte an der Golfanlage auf einen Dritten überträgt und dieser vorbehaltlos in sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus dem Vertrag eintritt, stimmt der Nutzer bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen entspricht oder möglichst nahe kommt. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft..